



Neues kantonales Energiegesetz – das Wichtigste in Kürze

Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wird das aktuell geltende Energiegesetz aus dem Jahr 1991 den Veränderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen angepasst und modernisiert. Der Bundesrat hat die nationale Energiepolitik des Bundes mit der Einleitung der Energiewende und seiner Energiestrategie 2050 neu formuliert und die Kantone beginnen, ihre Umsetzungsmassnahmen anzupassen. Weiter gibt es einen klaren Auftrag der Baselbieter Stimmbevölkerung aus dem Jahr 2010, der lautet: Der Anteil erneuerbarer Energien (ohne Mobilität) muss bis 2030 im Kanton Baselland auf 40 Prozent gesteigert werden. Ein solch hohes Ziel ist nur zu erreichen, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und diese auch zielführend eingesetzt werden. Damit soll auch eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2030 von mehr als 300'000 Tonnen Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Pragmatischer, zielführender Kompromiss

Das am 16. Juni vom Landrat verabschiedete Energiegesetz ist ein zielführender, tragfähiger und breit abgestützter Kompromiss. Grundlage für das neue Energiegesetz bildet die kantonale Energiestrategie 2012, die den Schwerpunkt des gesetzlichen Rahmens klar bei den Energieeffizienzmassnahmen legt. Damit wird der Kompetenzentrennung zwischen Bund und Kantonen Rechnung getragen. Ein weiterer Schwerpunkt im neuen Energiegesetz ist die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone, der sogenannten MuKE, im Bereich bestehender Gebäude und Neubauten. Bei Gebäudesanierungen setzt das Gesetz auf das bewährte Anreizsystem des Baselbieter Energiepakets, welches verdreifacht werden soll. Damit die Fördergelder gezielt eingesetzt werden, sind im Energiegesetz die Förderkategorien abschliessend festgehalten. Weiterhin sind verschiedene Massnahmen im Bereich der Gemeinden, wie die Energieplanung, vorgesehen.

Abgabe mit Ablaufdatum

Weiter müssen Fördermassnahmen regelmässig auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden und es ist zu gewährleisten, dass diejenigen Technologien gefördert werden, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Zur Finanzierung des erweiterten Energiepakets ist eine zeitlich begrenzte, moderate und strikte zweckgebundene Abgabe vorgesehen – über diese wird das Baselbieter Stimmvolk im kommenden Herbst abstimmen. Die geplante Abgabe wird befristet bis maximal 2030 erhoben und hat damit ein klares Ablaufdatum. Darüber hinaus wurde im Gesetz verankert, dass diese bereits früher ausser Kraft tritt, sollte es vorher keine sinnvollen Fördermassnahmen bzw. -anträge im Rahmen des Baselbieter Energiegesetzes mehr geben, die in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Weiter darf die Abgabe nicht – wie ursprünglich vorgesehen – vom Regierungsrat verdoppelt werden.

Die Wirtschaft leistet bereits heute vielerorts eigenverantwortlich und sehr erfolgreich einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Energie und zur Reduktion von CO₂. Wer seine Hausaufgaben gemacht hat, soll nicht zusätzlich belastet werden. Grossverbraucher, aber auch alle anderen Unternehmen, können sich unbürokratisch von der geplanten Energieabgabe befreien lassen, wenn sie sich im Gegenzug zu zumutbaren Massnahmen zur Energieverbrauchsoptimierung verpflichten. Diese werden in Zielvereinbarungen mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Organisation (bspw. Energieagentur der Wirtschaft EnAW oder Cleantech Agentur Schweiz ACT) festgehalten. Dabei müssen sämtliche bereits realisierten Energieeffizienzmassnahmen umfassend und gebührend berücksichtigt werden. Weiter wurde eine Härtefallregelung im Gesetz verankert.

Landrat entscheidet über GEAK-Verpflichtung

Neu widmet sich ein ganzer Paragraf dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK). Der GEAK dient als Instrument für Gebäudeeigentümer, um den energetischen Zustand des Gebäudes zu prüfen und herauszufinden, welche Energieeffizienzmassnahmen am sinnvollsten sind. Der GEAK wird bereits heute vom Energiepaket gefördert. Das anfänglich vorgesehene verbindliche Vorlegen des GEAK beim Kanton lehnte der Landrat mit der Begründung ab, dies würde einem Eingriff in das Privateigentum gleichkommen. Da jedoch allfällige Vorgaben des Bundes zur Umsetzung des Gebäudeprogramms durch das Energiegesetz abzudecken sind, muss eine mögliche GEAK-Verpflichtung im Gesetz festgehalten sein. Die Kompetenz zu diesem Schritt liegt nun aber nicht wie vom Regierungsrat gewünscht bei ihm selbst, sondern beim Landrat.

Weiter wurde im neuen Energiegesetz festgeschrieben, dass der Kanton eine niederschwellige und neutrale Energieberatung in den Gemeinden anbietet. Die entsprechenden Aufgaben der Energiefachstelle können wie bereits unter dem aktuellen Energiegesetz an Dritte (EBM/EBL) übertragen werden. Die Energieberatung darf nicht über die neu geplante Abgabe finanziert werden und ist nach oben mit einem Kostendeckel von einem Franken pro Kopf der Bevölkerung und Jahr begrenzt, was dem heutigen Umfang entspricht.